



20. Wahlperiode

Drucksache **20/5904**

# HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2021

**Eilausfertigung**

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz**





# HESSISCHER LANDTAG

08. Juni 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der Freien Demokraten

#### Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz

##### A. Problem

Zur Umsetzung der Vereinbarungen des Pariser Abkommens von 2015 hat der Europäische Rat verbindliche Klimaziele definiert, die durch das Europäische Klimagesetz in einen rechtsverbindlichen Rahmen überführt werden. Ziel der Europäischen Kommission ist es, Europa bis zum Jahr 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Das Europäische Klimagesetz soll rechtliche Planungssicherheit und Transparenz für Industrie und Investoren schaffen. Mit dem Klimazielpfad für 2030 schlägt die Kommission vor, das EU-Ziel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Niveau von 1990 anzuheben. Dies ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zum bisherigen Ziel von mindestens 40 Prozent. Im Dezember 2020 bestätigte der Europäische Rat diese Klimaziele.

Bei der Umsetzung ihrer Klimaziele setzt die Europäische Union auf das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS), das rund 11.000 energieintensive Anlagen sowie Luftfahrzeuge erfasst und etwa 45 Prozent der Gesamtemissionen abdeckt, sowie auf die Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 für die nicht durch den EU-ETS erfassten Sektoren. Mitgliedsstaaten mit überdurchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Kopf müssen dabei größere Anstrengungen unternehmen (Lastenteilungsentscheidung). Das alte Minderungsziel für die Bundesrepublik Deutschland beträgt hier 38 Prozent (gegenüber dem Stand des Jahres 2005) und wird als Folge der Neuausrichtung der europäischen Klimaziele deutlich steigen.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) legt als verbindliches nationales Klimaschutzziel eine Minderung der Treibhausgase um mindestens 55 Prozent bis 2030 fest (gegenüber dem Stand 1990). Bei Anhebung der europäischen Ziele sollen auch die nationalen Ziele erhöht werden, so dass nach Abschluss des europäischen Gesetzgebungsverfahrens zur Festlegung der neuen europäischen Klimaziele für 2030 mit einer Erhöhung der nationalen Klimaschutzziele zu rechnen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. März 2021 dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, das Bundes-Klimaschutzgesetz bis spätestens zum 31. Dezember 2022 nachzubessern und für die Zeit nach 2030 bis zum Erreichen der Klimaneutralität verbindliche Treibhausgaseminderungsziele zu formulieren. Das Gericht hat weiterhin festgestellt, dass Artikel 20a Grundgesetz den Staat zum Klimaschutz und zum Erreichen der Klimaneutralität verpflichtet und mit fortschreitendem Klimawandel das relative Gewicht des Klimaschutzbotes gegenüber anderen Verfassungsrechtsgütern zunimmt.

Die Bundesregierung plant noch vor September 2021 die nationalen Klimaziele bis 2030 von 55 Prozent auf 65 Prozent zu erhöhen und verbindliche Minderungsvorgaben für die Zeit nach 2030 gesetzlich festzuschreiben. Klimaneutralität soll nun bis 2045 erreicht werden.

Auch die Hessische Landesregierung hat sich per Kabinettsbeschluss vom 09. April 2019 auf die Absenkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 Prozent (gegenüber 1990) verpflichtet. Als Zwischenziele wurden für das Jahr 2020 Minderungen um 30 Prozent und für das Jahr 2025 um 40 Prozent formuliert.

Tatsächlich sind in Hessen die Treibhausgasemissionen seit 1990 um 12,4 Millionen Tonnen von 50,8 Millionen auf 38,4 Millionen (2019, Prognose) gesunken. Das entspricht einer Reduktion von 24 Prozent binnen 29 Jahren oder von etwa 420.000 Tonnen per anno (kalkulatorisch). Um die nationalen Ziele für 2030 zu erreichen, ist eine drastische Beschleunigung der Treibhausgaseminderungen zwingend notwendig. In den elf Jahren bis 2030 sind (kalkulatorisch) Einsparungen von mindestens 1,4 Millionen Tonnen jährlich

darzustellen, um die Zielmarke von 22,8 Millionen Tonnen zu erreichen. Besorgniserregend ist, dass der Abbaupfad seit 2015 verlassen wurde. Seither liegen die hessischen Emissionen teils deutlich über oder auf dem bereits im Jahr 2014 erreichten Niveau. Im letzten Berichtsjahr (2019) sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen Hessens sogar um 200.000 Tonnen gegenüber dem Vorjahr gestiegen, während sie deutschlandweit um über 5 Prozent sanken.

Hessen muss den CO<sub>2</sub>-Abbaupfad wieder beschreiten, um die verbindlichen nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Durch die Erhöhung der Treibhausgasminierungsziele auf europäischer Ebene wächst der Handlungsdruck zusätzlich. Ohne größere Anstrengungen und eine Neuaufrichtung der hessischen Energie- und Klimapolitik wird diese an den vorgegebenen und selbstgesteckten Zielen scheitern.

Insbesondere die hessischen Unternehmen brauchen Perspektiven, um die Klimaschutzanforderungen umsetzen zu können und von den damit verbundenen Wachstums- und Entwicklungsperspektiven, wie sie mit dem „Green Deal“ der Europäischen Kommission verfolgt werden, profitieren zu können. Klimaeffiziente Investitionen sind dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit hessischer Standorte zu sichern und Beschäftigung zu erhalten. Vor besonderen Herausforderungen steht der Flughafen Frankfurt, mit rund 80.000 Beschäftigten größte lokale Arbeitsstätte in Deutschland. Hier ist das Land Hessen als größter Anteilseigner des Flughafenbetreibers besonders gefordert, die klimaeffiziente, innovative und wirtschaftlich tragfähige Konzepte für die Luftverkehrswirtschaft zu ermöglichen.

## **B. Lösung**

Zur Erreichung der Klimaschutzziele und Sicherung des Wirtschaftsstandorts stellt nach Ansicht der Europäischen Kommission und der Bundesregierung die schnelle Nutzung und Verbreitung von klimafreundlich erzeugtem Wasserstoff einen Schlüsselfaktor dar.

Wasserstoff ist ein universell einsetzbarer Energieträger, der eine sichere, wirtschaftliche, technologieoffene und klimaneutrale Energieversorgung ermöglicht. Wasserstoff kann in allen Sektoren, der Wärmeerzeugung, im Verkehr, der Industrie und Elektrizitätserzeugung eingesetzt werden und ermöglicht damit in besonderem Maße Wirkungsgrad- und Effizienzgewinne.

Die Bundesregierung rechnet bis 2030 mit einem nationalen Wasserstoffbedarf von 90 bis 110 Terrawattstunden (TWh). Zur partiellen Deckung dieses Bedarfes sollen Erzeugungskapazitäten von 5 Gigawatt (GW) entstehen. Bis 2035 sollen weitere 5 GW an Erzeugungskapazitäten entstehen. Im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) sollen sieben Milliarden Euro zur Förderung im Inland sowie weitere zwei Milliarden Euro für internationale Kooperationen zur Verfügung gestellt werden. Förderfähig im Sinne der NWS sind Investitionen und Betriebskosten für Anlagen zur Erzeugung von CO<sub>2</sub>-freiem Wasserstoff sowie Infrastruktureinrichtungen und wasserstoffbasierte Anwendungen.

Am 28. Mai 2021 hat die Bundesregierung darüber informiert insgesamt rund 5,8 Milliarden Euro aus Bundesmitteln für die Förderung von 62 konkreten Wasserstoffgroßprojekten zur Verfügung zu stellen. Einschließlich der Gelder, die die beteiligten Länder bereitstellen werden, beläuft sich das Gesamtfördervolumen auf über 8 Milliarden Euro. Gemeinsam mit der Privatwirtschaft sollen Investitionen von rund 33 Milliarden Euro realisiert werden, um Wasserstoff als Energieträger der Zukunft zu etablieren. Die Förderung der deutschen Vorhaben erfolgt im Rahmen eines europäischen Projekts (IPCEI Wasserstoff) gemeinsam mit bis zu 22 europäischen Partnerländern. Die verschiedenen nationalen Projekte sollen so miteinander vernetzt werden, dass alle Länder voneinander profitieren und gemeinsam eine europäische Wasserstoffwirtschaft aufgebaut werden kann.

Keines der 62 vom Bund im Rahmen der IPCEI-Förderung vorgesehenen Projekte befindet sich jedoch in Hessen. Damit Hessen beim Klimaschutz nicht weiter zurückfällt, muss dringend gehandelt werden. Das Land Hessen muss hessische Unternehmen, Kommunen und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Nutzung und Verbreitung klimafreundlicher Wasserstofftechnologien deutlich stärker unterstützen.

Durch Erarbeitung und Umsetzung einer hessischen „Wasserstoffstrategie“ sollen die mit dem Energieträger Wasserstoff verbundenen Chancen und Potentiale im Sinne eines wirtschaftlichen und technologieoffenen Klimaschutzes realisiert werden. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf dem Verkehrssektor liegen, der mit einem Anteil von mehr als 40 Prozent an den CO<sub>2</sub>-Emissionen (ohne den internationalen Luftverkehr) die größte Emissionsquelle in Hessen darstellt und gegenüber dem Basisjahr 1990 keine CO<sub>2</sub>-Minderungen vorzuweisen hat.

Neben der Nutzung als Energieträger für lokal emissionsfreie Antriebe für Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Busse und Schienenfahrzeuge mit Hilfe der Brennstoffzellentechnologie, kann Wasserstoff auch als Basis für die Erzeugung klimaneutraler Treibstoffe (E-Fuels) eingesetzt werden. Ohne E-Fuels ist es nach Stand der Technik nicht möglich, den Luftverkehr klimaneutral umzurüsten. Mit einem jährlichen CO<sub>2</sub>-Aufkommen von 14,2 Millionen Tonnen (2017) werden im Luftverkehr die meisten Emissionen in Hessen freigesetzt (auch wenn davon 13,5 Millionen Tonnen nicht in die hessische Treibhausgasbilanz einfließen). Darüber hinaus ist es nur unter Einbeziehung synthetischer Treibstoffe möglich, die Emissionen des Individualverkehrs schnell und wirksam zu reduzieren, weil selbst bei steigenden Zulassungszahlen alternativer Antriebe die Bestandsflotte an Verbrennungsmotoren (Diesel, Otto) die Verkehrsleistung bis mindestens 2030 dominieren wird.

Die hessische Wasserstoffstrategie muss Leitlinien für die Sicherung der Versorgung, Verteilung und Anwendung von Wasserstoff beschreiben und die in der europäischen und nationalen Wasserstoffstrategie vorgegebenen Grundsätze für Hessen konkretisieren. Dazu zählt insbesondere die regelmäßige Erfassung, Darstellung und Veröffentlichung regionalisierter Bedarfsprognosen, die Bereitstellung von Informationen auf digitalen Plattformen sowie die Förderung und Unterstützung von Investitionen der öffentlichen Hand und privater Akteure in wasserstoffbasierte Technologien und Infrastruktureinrichtungen.

Um eine schnelle Verbreitung wasserstoffbasierter Technologien zu unterstützen und Größenvorteile und Verbundeffekte zu ermöglichen, sollen regionale „Wasserstoff-Netzwerke“, Beschaffungs- und Betriebsverbände besonders gefördert werden. Umso mehr Nutzer zur Refinanzierung notwendiger Erzeugungskapazitäten und Infrastruktur beitragen, umso wirtschaftlicher und klimafreundlicher kann die Wasserstoffnutzung werden.

Bund und EU setzen auch auf Wasserstoffimporte und sehen in internationalen Kooperationen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Handelsbeziehungen und der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit. Hessen soll auf nationaler und europäischer Ebene eine aktive, mitgestaltende Rolle einnehmen und hessische Unternehmen, Kommunen, Hochschulen und sonstige Einrichtungen bei ihren Bemühungen um europäische und nationale Fördermittel unterstützen.

**C. Befristung**

Das Gesetz wird auf sieben Jahre befristet.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Die Unterstützung und Förderung klimafreundlicher wasserstoffbasierter Technologien führt zu Mehrkosten, die in der Haushaltsplanung abzubilden und vom Landtag zu beschließen sind. Diese Ausgaben schaffen jedoch indirekt neue Wachstums- und Entwicklungschancen für die hessische Wirtschaft, etwa im Maschinen- und Anlagenbau sowie der Automobilwirtschaft und entlasten in der Folge Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Hand von Zahlungen aufgrund der Inanspruchnahme kostenpflichtiger Emissionszertifikate. Für den Fall, dass die verbindlichen europäischen Klimaziele 2030 nicht erreicht werden, kommen erhebliche Kosten auf die Mitgliedsstaaten zu. Nach Schätzungen der Agora Energiewende belaufen sich die Mehrkosten für die Bundesrepublik Deutschland auf 30 bis 60 Milliarden Euro, sollte die Geschwindigkeit der Treibhausgasreduzierung in Deutschland nicht deutlich zunehmen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## **Hessisches Wasserstoffzukunftsgesetz (HWZG)**

Vom

### **Präambel**

Hessen bekennt sich zum Pariser Abkommen und der daraus erwachsenen Verpflichtung seinen Energieverbrauch bis 2050 klimaneutral umzugestalten. Klimaschutz ist dann erfolgreich, wenn er effizient, wirtschaftlich, technologieoffen und im Einklang mit der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen und den hier festgeschriebenen Zielen verfolgt wird.

Bei der Umsetzung der Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft kommt der Wasserstoffnutzung eine Schlüsselbedeutung zu. Wasserstoff ist als Energieträger besonders geeignet, die Klimaziele auf ressourcenschonende, wirtschaftliche und naturverträgliche Weise zu erreichen. Hessen begrüßt und unterstützt die Pläne der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland beim Aufbau einer globalen Wasserstoffwirtschaft, die nicht nur in Europa, sondern weltweit Entwicklungschancen bietet.

## **ERSTER TEIL Ziele und Maßnahmen**

### **§ 1 Ziele und Maßnahmen**

(1) Ziele dieses Gesetzes ist es den Anteil von Wasserstoff an der Deckung des Endenergieverbrauchs Hessens schrittweise zu erhöhen. Bis 2030 soll der Wasserstoffanteil am Endenergieverbrauch mindestens ein Prozent, bis 2040 mindestens zehn Prozent und bis 2050 mindestens 25 Prozent erreichen.

(2) Zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 gewährt das Land Förderungen nach Maßgabe des zweiten Teils und führt sonstige Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich nach Maßgabe des dritten Teils durch, jeweils im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

## **ZWEITER TEIL Förderung**

### **§ 2 Grundsätze der Förderung**

(1) Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderung kann durch Investitionszuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen.

(3) Das Nähere wird durch Richtlinien des für das Energierecht zuständigen Ministeriums bestimmt, in den Fällen des § 3 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des für Energierecht zuständigen Ausschusses des Hessischen Landtages.

### **§ 3 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen**

(1) Das Land fördert investive Maßnahmen der Kommunen, die der Nutzung und Verbreitung von klimaeffizienten wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen dienen.

(2) Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kommune sich verpflichtet Ziele für die Nutzung von Wasserstoff festzulegen. Die Fördermöglichkeit nach § 7 bleibt unberührt.

**§ 4****Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Das Land fördert investive Maßnahmen, die der Nutzung und Verbreitung von klimaeffizienten wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen dienen. Dem Verkehrssektor kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

**§ 5****Förderung von innovativen Energietechnologien**

Das Land fördert die Erforschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Zusammenhang mit der Nutzung und Verbreitung von wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen. Gegenstand des Förderprogramms sind insbesondere innovative Vorhaben, die besonders technologieoffen sind, sektorenübergreifend genutzt werden können und die Klimateffizienz überdurchschnittlich verbessern. Der Integration des Verkehrssektors kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

**§ 6****Förderung von kommunalen Wasserstoffbedarfsplänen und Konzepten zur Erzeugung, Verteilung und sektorenübergreifenden Nutzung von Wasserstoff**

(1) Das Land fördert die Entwicklung und Aufstellung von kommunalen Wasserstoffbedarfsplänen und Konzepten für die Erzeugung, Verteilung und Nutzung von klimaeffizienten wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Verkehrssektor und Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu.

(2) Gefördert werden Wasserstoffbedarfspläne und Konzepte für die Erzeugung, Verteilung und Nutzung von klimaeffizienten wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet, das Gebiet eines Zweckverbandes oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete.

**§ 7****Beratung und Akzeptanzmaßnahmen**

(1) Das Land unterstützt die Beratung über Möglichkeiten zur Nutzung und Verbreitung klimaeffizienter wasserstoffbasierter Technologien und Infrastruktureinrichtungen. Einrichtungen und Maßnahmen zur Beratung können durch Zuschüsse gefördert werden.

(2) Das Land fördert Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung von Technologien auf dem Gebiet der Wasserstoffnutzung.

(3) Das Land fördert Informations- und Akzeptanzinitiativen im Zusammenhang mit der Nutzung und Verbreitung von wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen.

**§ 8****Internationale Kooperationen und Partnerschaften**

Das Land unterstützt und fördert europäische und internationale Kooperationen und Partnerschaften im Zusammenhang mit der Nutzung und Verbreitung klimaeffizienter wasserstoffbasierter Technologien und Infrastrukturen, an denen Kommunen, Unternehmen, Hochschulen oder sonstige Einrichtungen in Hessen beteiligt sind.

**DRITTER TEIL  
Verpflichtungen des Landes****§ 9****Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen**

(1) Bei der energetischen Sanierung landeseigener Gebäude sowie bei landeseigenen Neubauten ist in der Regel zu prüfen, ob klimaeffiziente wasserstoffbasierte Technologie und Infrastruktureinrichtungen zur Anwendung kommen können. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

(2) Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, technischer Geräte oder Ausrüstungen soll in der Regel geprüft werden, ob klimaeffiziente wasserstoffbasierte Technologie und Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden können.

## § 10

### **Beteiligungen, Mandate und Mitgliedschaften**

Das Land wirkt bei Ausübung der bei Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bestehenden Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechte auf die Beachtung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes hin.

## § 11

### **Wasserstoffmonitoring**

(1) Das für Energierecht zuständige Ministerium richtet ein Monitoring zur Erfassung und Analyse der Nutzung von wasserstoffbasierten Technologien und Infrastruktureinrichtungen ein. In das Monitoring sind möglichst alle Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes einzubeziehen.

(2) Die nach Abs. 1 erfassten Daten werden in Karten (Hessischer Wasserstoffatlas) zusammengefasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Im Rahmen des Monitorings wird der Öffentlichkeit und dem Hessischen Landtag jährlich berichtet, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und deren Ergebnisse.

## **VIERTER TEIL**

### **Schlussvorschriften**

## § 12

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Das Gesetz tritt zum 31. Dezember 2028 außer Kraft.

## **Begründung**

### **1. Allgemein**

Die bisherigen Anstrengungen in Hessen reichen bei Weitem nicht aus, um die europäischen und nationalen Klimaschutzverpflichtungen zu erfüllen. Mit dem Gesetz werden deshalb die Einführung und Verbreitung wasserstoffbasierter Anwendungen und Infrastruktureinrichtungen in Hessen unterstützt und gefördert. Wasserstoffbasierte Anwendungen und Technologien gehören nach Ansicht der Europäischen Kommission und der Bundesregierung zu den zentralen Bausteinen bei der Transformation unserer Gesellschaft auf dem Weg zur Klimaneutralität durch den Ersatz fossiler Energieträger. Wasserstoffbasierte Anwendungen können treibhausgasfrei, sektorenübergreifend betrieben werden und bieten in besonderer Weise Möglichkeiten, unterschiedlichste Technologien offen zu nutzen, Innovationen anzureizen und durch die Nutzung von Größen- und Verbundvorteilen (Skalen- und Verbundeffekte) Energie wirtschaftlich und effizient zu nutzen.

Das Gesetz erweitert und forciert die im Hessischen Energiezukunftsgesetz vom Mai 2012 festgelegten Ziele und Maßnahmen, damit Hessen schneller und erfolgreicher auf dem Weg zur Klimaneutralität vorankommt und die damit verbundenen Chancen für die wirtschaftliche, technologische und wissenschaftliche Entwicklung nutzen kann. Unternehmen, Wissenschaftler, Kommunen und öffentliche Institutionen in Hessen sollen ermutigt werden, Klimaziele zu verfolgen und wasserstoffbasierte klimafreundliche Technologien zu entwickeln und breit zu nutzen. Hessische Unternehmen, Wissenschaftler und Kommunen sollen von den europäischen und

nationalen Fördermaßnahmen und –programmen gut partizipieren können. Das Gesetz soll dafür Unterstützung bieten.

## **2. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### Zu § 1

Abs. 1 definiert die Ziele für die Wasserstoffnutzung in Hessen. Im Jahr 2019 hat Hessen rund 806 Petajoule (PJ) an Energie verbraucht (Endenergieverbrauch). Steigerungen der Energieeffizienz wurden in den letzten Jahren in der Regel durch Mehrbedarfe wieder aufgezehrt. Setzt sich dieser Trend fort, ist auch im Jahr 2030 mit einem Energiebedarf von 800 PJ zu rechnen. Wenn bis 2030 ein Prozent des hessischen Energiebedarfs durch Wasserstoff gedeckt werden sollte, entspricht dies bilanziell einem Verbrauch von 2,2 TWh oder 66.000 Tonnen an Wasserstoff.

Die Bundesregierung rechnet im Rahmen der NWS mit einem Wasserstoffbedarf von 90 bis 110 TWh. Hessens Anteil am nationalen Energiebedarf (Endenergie) liegt bei ca. 9 Prozent. Entsprechend der nationalen Wasserstoffbedarfsprognose würden bis 2030 rechnerisch zwischen 8,1 und 9,9 TWh Wasserstoff an Bedarf notwendig sein.

Abs. 2 benennt die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Abs. 1, die unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt sind.

### Zu § 2

§ 2 regelt die Grundsätze einer Förderung. Einzelne Fördertatbestände sollen durch Richtlinien bestimmt werden. Die Richtlinien sollen durch den zuständigen Fachausschuss des Hessischen Landtages bestätigt werden, um ein höheres Maß an Öffentlichkeit und parlamentarische Mitwirkung sicherzustellen.

### Zu § 3

Die Förderung soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass sich die Kommunen verpflichten entsprechende Ziele für die künftige Wasserstoffnutzung zu definieren. Fördermöglichkeiten nach § 7 sollen unabhängig von dieser Vorgabe weiterhin bestehen.

### Zu § 4

Dem Verkehrssektor ist bei der Förderung eine besondere Bedeutung beizumessen. In diesem Bereich ist der Handlungsdruck bzgl. einer schnellen Treibhausgasminderung sehr hoch. Vor allem der ÖPNV ist zudem gut als Ausgangs- und Ankernutzer für sektorenübergreifende Konzepte und die Erzeugung von Größen- und Verbundeffekten geeignet.

### Zu § 5

Um schnell Fortschritte bei der Entwicklung und Verbreitung von wasserstoffbasierten Technologien zu machen, muss die Förderung innovativer Technologien eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere Brennstoffzellentechnologien bergen Potentiale für eine breite Anwendung auch außerhalb des Mobilitätsbereichs und bieten Chancen für die Stärkung des Industriestandorts Hessen.

### Zu § 6

Die Erfassung und Darstellung regionaler und lokaler Bedarfe für Energie und Wasserstoff ist eine wichtige Möglichkeit, um lokale Netzwerke und private Investitionen zu unterstützen. Kommunen und kommunale Einrichtungen und Betriebe können hier eine wichtige koordinierende Funktion einnehmen.

### Zu § 7

Das Land fördert öffentliche und private Einrichtungen zur Beratung, die der Nutzung und Verbreitung von wasserstoffbasierten Technologien und Infrastrukturen dienen. Solche Beratungsstellen können als Informationsplattformen dienen, um Interessen und Bedarfe zu ermitteln und mögliche Förderungen und Maßnahmen daraus abzuleiten. Über die konkrete Nutzung hinaus sollen auch Maßnahmen zur Qualifikations- und Informationsvermittlung sowie zur Verbesserung der Akzeptanz förderfähig sein.

### Zu § 8

Der Energie- und Wasserstoffbedarf des Land Hessen wird sehr wahrscheinlich auch in Zukunft in wesentlichen Teilen durch Exporte und Kooperationen mit ausländischen Partnern gedeckt werden. Kooperationen mit anderen Ländern und internationalen Partnern, die dazu dienen Wasserstoff für Hessen zu gewinnen oder in Hessen wasserstoffbasierte Technologien und Anwendungen zu ermöglichen, sollen förderfähig sein.

Zu § 9

Das Land soll im eigenen Zuständigkeit, bei der Errichtung von landeseigenen Gebäuden und Anlagen und der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, insbesondere bei der Anschaffung von Fahrzeugen, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar, auf die Nutzung wasserstoffbasierter Technologien und Anwendungen hinwirken.

Zu § 10

Das Land wirkt bei Ausübung der bei Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bestehenden Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechte auf die Beachtung der Ziele und Zwecke dieses Gesetzes hin.

Zu § 11

Das für Energierecht zuständige Ministerium richtet ein Monitoring zur Erfassung und Fortschreibung der Nutzung von Wasserstoff und wasserstoffbasierten Technologien und Infrastrukturen ein. Die erfassten Daten sollen auch als Karte (Wasserstoffatlas) dargestellt werden, um übersichtlich regionale Bedarfe und Interessen abzubilden. Außerdem sollen im Rahmen des Monitorings auf der Basis valider Erkenntnisse Prognosen für künftige Bedarfe abgeleitet werden. Gegenüber der Öffentlichkeit und dem Hessischen Landtag soll jährlich Bericht erstattet werden.

Zu § 12

Das Gesetz soll auf sieben Jahre befristet werden, um ausreichende Planungssicherheit für förderfähige Projekte und Maßnahmen zu schaffen.

Wiesbaden, 8. Juni 2021



René Rock  
Fraktionsvorsitzender